



Europäische
Kommission

STUDIUM SOWIE AUS- UND WEITERBILDUNG IM VEREINIGTEN KÖNIGREICH IM FALL EINES NO-DEAL-BREXITS

März 2019

Sie sollten wissen, dass Sie im Fall eines No-Deal-Brexits als EU-Bürger/-in, der/die im Vereinigten Königreich studiert oder eine Aus- oder Weiterbildung absolviert, den **Aufenthaltsbestimmungen des Vereinigten Königreichs** unterworfen werden.

Die britische Regierung hat angekündigt, dass Sie keinen Einwanderungsstatus oder ein Visum beantragen müssen, wenn Sie nicht beabsichtigen, länger als 3 Monate im Vereinigten Königreich zu bleiben. Sie müssen jedoch eine vorübergehende Aufenthaltserlaubnis für Europäer/innen beantragen, um länger als 3 Monate bleiben zu können.¹



Ich bin zum Zeitpunkt des Austritts des Vereinigten Königreichs Erasmus+-Student an einer britischen Hochschule. Wird mein Studienaufenthalt dann unterbrochen?

Nein. Das Europäische Parlament und der Rat haben sich auf eine entsprechende Verordnung geeinigt, um dafür zu sorgen, dass laufende Austauschaufenthalte nicht unterbrochen werden.

Die Verordnung würde für Studierende im Hochschulbereich, Auszubildende und Schüler in der beruflichen Bildung, junge Menschen in informellen Lernaktivitäten, Personal der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie Jugendleiter und -leiterinnen und sonstige in der Jugendarbeit tätige Personen gelten.

Beachten Sie jedoch, dass die Verordnung lediglich Austauschaufenthalte abdeckt, die vor dem Austrittsdatum beginnen.



Ich beabsichtige, nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs dort als Erasmus+-Student eine Universität zu besuchen. Ist das noch möglich?

Möglicherweise hat der Austritt Auswirkungen auf Ihren geplanten Studienaustausch. Die Kommission hat jedoch einen Legislativvorschlag vorgelegt, der die EU in die Lage versetzen würde, im Jahr 2019 weiterhin Erasmus+ im Vereinigten Königreich zu finanzieren. Ob Sie Ihren Austausch antreten können, hängt von verschiedenen Faktoren ab, u. a. davon, ob das Vereinigte Königreich weiterhin in den EU-Haushalt für 2019 einzahlt, von den britischen Aufnahmeorganisationen (in Ihrem Fall die Universität) und davon, ob die Aktivitäten spätestens am 31. Dezember 2019 enden.

Am besten erkundigen Sie sich direkt bei der Universität.

¹ <https://www.gov.uk/guidance/european-temporary-leave-to-remain-in-the-uk>



Meine Schule nimmt an einem Kooperationsprojekt mit einer Schule im Vereinigten Königreich teil, das im Rahmen von Erasmus+ gefördert wird. Wird unser Projekt nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs fortgesetzt?

Das Kooperationsprojekt könnte betroffen sein, da der Partner aus dem Vereinigten Königreich ab dem Austrittsdatum nicht länger im Rahmen von Erasmus+ gefördert werden kann.

Die Kommission hat jedoch einen Legislativvorschlag vorgelegt, um dieses Problem zu lösen. Wird dieser Vorschlag angenommen und erfüllt das Vereinigte Königreich bestimmte Bedingungen, könnte das Projekt im Jahr 2019 weiter finanziert werden.

Sie sollten sich bei Ihrer [nationalen Erasmus+-Agentur](#)² erkundigen.



Meine Organisation ist Teil eines laufenden Kulturprojekts, das im Rahmen des Programms „Kreatives Europa“ finanziert wird. In diesem Projekt gibt es auch einen Partner aus dem Vereinigten Königreich. Kann das Projekt nach dem Austrittsdatum fortgesetzt werden?

Das Kooperationsprojekt könnte betroffen sein, da der Partner aus dem Vereinigten Königreich ab dem Austrittsdatum nicht länger am Programm „Kreatives Europa“ teilnehmen kann.

Die Kommission hat jedoch einen Legislativvorschlag vorgelegt, um dieses Problem zu lösen. Wird dieser Vorschlag angenommen und erfüllt das Vereinigte Königreich bestimmte Bedingungen, könnte das Projekt im Jahr 2019 weiter finanziert werden.

Am besten erkundigen Sie sich beim [„Kreatives-Europa“-Desk](#)³ in Ihrem Mitgliedstaat.



Ich forsche mit finanzieller Unterstützung im Rahmen der Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen in einer Forschungseinrichtung im Vereinigten Königreich. Wird diese Unterstützung auch nach dem Austrittsdatum geleistet?

Ihr Forschungsprojekt könnte betroffen sein, da die Organisation aus dem Vereinigten Königreich ab dem Austrittsdatum nicht mehr durch Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen der EU gefördert werden kann.

Die Kommission hat jedoch einen Legislativvorschlag vorgelegt, um dieses Problem zu lösen. Wird dieser Vorschlag angenommen und erfüllt das Vereinigte Königreich bestimmte Bedingungen, könnte das Projekt im Jahr 2019 weiter finanziert werden.

Sie sollten wissen, dass Forscher in einem EU-Mitgliedstaat⁴ oder in einem Land außerhalb der EU, das am Programm Horizont 2020 teilnimmt, weiterhin durch Marie-Sklódowska-Curie-Maßnahmen unterstützt werden.

Sie sollten sich bei Ihrem Betreuer und dem zuständigen Projektbeauftragten bei der Exekutivagentur für die Forschung der Europäischen Kommission erkundigen.



Ich bin Freiwillige(r), oder ich absolviere ein Praktikum oder habe eine Arbeitsstelle im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps. Kann ich diesen Einsatz nach wie vor durchführen, wenn er im Vereinigten Königreich stattfindet oder eine Organisation aus dem Vereinigten Königreich beteiligt ist?

Ihr Einsatz im Rahmen des Europäischen Solidaritätskorps könnte betroffen sein, da die Organisation aus dem Vereinigten Königreich ab dem Austrittsdatum nicht länger im Rahmen dieses Programms gefördert werden kann.

Die Kommission hat jedoch einen Legislativvorschlag vorgelegt, um dieses Problem zu lösen. Wird dieser Vorschlag angenommen und erfüllt das Vereinigte Königreich bestimmte Bedingungen, könnte das Projekt im Jahr 2019 weiter finanziert werden.

Am besten erkundigen Sie sich bei der Organisation, die die Finanzierung für Ihren Einsatz bereitstellt.

² <https://ec.europa.eu/programmes/erasmus-plus/node/2105>

³ https://ec.europa.eu/programmes/creative-europe/contact_de

⁴ „EU“ bezeichnet hier die 27 EU-Mitgliedstaaten nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs aus der Union.



Amt für Veröffentlichungen

© Europäische Union, 2019
Weiterverwendung mit Quellenangabe gestattet.
Die Weiterverwendung von Dokumenten der Europäischen Kommission ist durch
den Beschluss 2011/833/EU (Abl. L 330 vom 14.12.2011, S. 39) geregelt.

Print	ISBN 978-92-76-00318-2	doi:10.2775/739059	NA-01-19-224-DE-C
PDF	ISBN 978-92-76-00283-3	doi:10.2775/415312	NA-01-19-224-DE-N